
Beherrschungsvertrag

vom [•] 2020

BEHERRSCHUNGSVERTRAG

zwischen der

1. **BioNTech SE**, An der Goldgrube 12, 55131 Mainz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 48720,

- im Folgenden „**Beherrschendes Unternehmen**“ genannt -

und der

2. **BioNTech IVAC GmbH**, An der Goldgrube 12, 55131 Mainz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 47548,

- im Folgenden „**Beherrschtes Unternehmen**“ genannt -

- 1. und 2. einzeln auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**Parteien**“ genannt –

Das Beherrschende Unternehmen ist Alleingesellschafterin des Beherrschten Unternehmens.

Es wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Beherrschung	4
Verlustübernahme.....	4
Wirksamwerden und Dauer	4
Schlussbestimmungen	4

1. Beherrschung

Die BioNTech IVAC GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der BioNTech SE. Die BioNTech SE ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der BioNTech IVAC GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der BioNTech IVAC GmbH weiterhin den Geschäftsführern der BioNTech IVAC GmbH.

2. Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

3. Wirksamwerden und Dauer

- 3.1. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der BioNTech IVAC GmbH wirksam. Der Vertrag gilt bezüglich Ziff. 1 für die Zeit ab Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der BioNTech IVAC GmbH und im Übrigen rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der BioNTech IVAC GmbH, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der BioNTech IVAC GmbH eingetragen wird.
- 3.2. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der BioNTech IVAC GmbH schriftlich gekündigt werden.
- 3.3. Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die BioNTech SE nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der BioNTech IVAC GmbH beteiligt ist, die BioNTech SE die Anteile an der BioNTech IVAC GmbH veräußert oder einbringt oder die BioNTech SE oder die BioNTech IVAC GmbH verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder an der BioNTech IVAC GmbH i.S.d. § 307 AktG erstmals ein außen stehender Gesellschafter beteiligt wird.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Dieser Vertrag lässt den zwischen den Parteien bereits bestehenden Gewinnabführungsvertrag unberührt.
- 4.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend ein strengeres Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, soweit rechtlich erforderlich, der Zustimmung der Hauptversammlung des Beherrschenden

Unternehmens und der Gesellschafterversammlung des Beherrschten Unternehmens.

- 4.3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

[Unterschriftenseite folgt]

[•], den [•] 2020

[•], den [•] 2020

BioNTech SE

[•]

[•], den [•] 2020

BioNTech SE

[•]

[•], den [•] 2020

BioNTech IVAC GmbH

[•]

BioNTech IVAC GmbH

[•]